

Az.: 4 K 1371/20.A



VERWALTUNGSGERICHT CHEMNITZ

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

wegen

Asylrechts

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Chemnitz durch den Richter am Verwaltungsgericht als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 8. Februar 2024

für Recht erkannt:

Die Ziffern 1 und 3 bis 6 des Bescheids des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 21. September 2020 werden aufgehoben und die Beklagte verpflichtet, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Tatbestand

Die Klägerin ist nach eigenen Angaben eine im Jahr 1997 in Marokko geborene marokkanische Staatsangehörige und reiste am 2020 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am 2020 stellte sie einen förmlichen Asylantrag bei der Beklagten.

In der Anhörung am 2020 vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) trug die Klägerin im Wesentlichen vor, sie sei im 2018 aus familiären Gründen aus Marokko ausgewandert.

Ihre Eltern hätten sich getrennt als sie sieben oder acht Jahre alt gewesen sei. Fortan habe sie bei ihrer Mutter gelebt. Der Vater der Klägerin sei seinen Unterhaltspflichten nicht nachgekommen. Ihm habe daher eine Haftstrafe gedroht. Um dieser zu entgehen, sei der Klägerin von ihrem Vater ein Grundstück überschrieben worden. Dieses Grundstück habe sie dann nach der Vollendung ihres 18. Lebensjahres verkauft. Als die Mutter der Klägerin Marokko verlassen habe und nach Deutschland gereist sei, habe die Klägerin fortan bei ihrem Vater gelebt. Dieser habe erneut geheiratet und nunmehr vier Frauen. Die Klägerin sei von diesen als Putzfrau betrachtet worden und habe ständig Hausarbeiten verrichten müssen. Sofern ihr Vater nicht im Haus gewesen sei, habe man ihr auch untersagt, die Schule zu besuchen. Die Klägerin habe erfolgreich das Gymnasium absolviert. Sie sei durch die vier Frauen gegenüber ihrem Vater in ein schlechtes Licht gerückt worden. Ferner sei die Klägerin durch ihre jeweiligen Halbgeschwister schlecht behandelt und auch geschlagen worden. Auch ihr Vater habe sie geschlagen, wenn man ihm etwas Schlechtes über die Klägerin berichtet habe. Im Zuge dieser Konflikte sei es der Klägerin auch kaum möglich gewesen, die Universität zu besuchen. Weiterhin habe der Vater der Klägerin gewollt, dass sie einen Hijab trage und einen seiner Freunde heirate. Aufgrund der vielen Probleme habe sich die Klägerin gezwungen gesehen,

Marokko zu verlassen. Zu diesem Zweck habe sie das Grundstück verkauft welches ihr zuvor von ihrem Vater übereignet worden sei. Mit dem Verkaufserlös habe sie die Ausreise nach Europa bezahlt. Mit ihrem Vater habe sie seit ihrer Ausreise keinen Kontakt mehr. Im Falle einer Rückkehr befürchte sie Verfolgung durch ihren Vater. In Deutschland habe sie ihre Mutter und zwei Brüder.

Mit Bescheid vom 21. September 2020, der Klägerin am 28. September 2020 zugestellt, lehnte das Bundesamt den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, Asylanerkennung und Zuerkennung des subsidiären Schutzes ab (Ziffern 1 bis 3 des Bescheids) und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Ziffer 4). Es forderte die Klägerin unter Androhung der Abschiebung nach Marokko auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen (Ziffer 5). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziffer 6).

Die hiergegen gerichtete Klage ist am 2. Oktober 2020 bei Gericht eingegangen.

Die Klägerin bezieht sich auf ihren Vortrag in der Bundesamtsanhörung.

Die Klägerin beantragt,

Ziffern 1 und 3 bis 6 des Bescheids des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 21. September 2020 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin subsidiären Schutz zuzuerkennen,

weiter hilfsweise die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG vorliegt.

Die Beklagte beantragt unter Bezugnahme auf die angefochtene Entscheidung,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 31. März 2022 ist der Rechtsstreit dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen worden.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung ist die Klägerin zu den Gründen ihrer Ausreise angehört worden. Sie trug im Wesentlichen vor, ihr Heimatland im 2018 verlassen zu haben, da sie Probleme mit ihrem Vater gehabt habe. Er habe sie mit einem älteren Mann verheiraten wollen. Dieser sei ein Freund ihres Vaters und ungefähr im gleichen Alter wie er gewesen. Sie sei daraufhin heimlich, ohne Erlaubnis ihres Vaters, aus Marokko ausgereist. Vor ihrer Ausreise habe sie mit ihrem Vater und ihren zwei Stiefmüttern gelebt. Ihre leibliche Mutter sei bereits vor ihr ausgereist und befinde sich seit 2013 in Deutschland. Eine gemeinsame Ausreise mit ihrer Mutter damals war nicht möglich, weil ihr Vater dies nicht zugelassen habe. In Marokko sei sie schlecht behandelt worden. Ihre Stiefmütter und Stiefschwestern hätten sie geschlagen und sie wie ein Dienstmädchen behandelt. Sie habe auch nicht zur Schule gehen dürfen. Auch ihr Vater habe sie geschlagen und sie in ihrem Zimmer eingesperrt. Im Falle einer Rückkehr befürchte die Klägerin, dass ihr Vater sie finden werde. Sie habe mit ihm keinen Kontakt mehr seit der Ausreise. Sie vermute aber, er werde ihre Ausreise als unehrenhaft und als Blamage empfinden und sich möglicherweise deshalb an ihr rächen wollen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Schriftsätze der Beteiligten, die Niederschrift zur mündlichen Verhandlung und auf die dem Gericht vorliegende Bundesamtsakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Bescheid des Bundesamtes vom 21. September 2020 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 VwGO).

Die Klägerin hat Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 ff. AsylG.

Maßgeblich für die rechtliche Beurteilung ist gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 AsylG der Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung.

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 lit. a AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb

des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will. Als Verfolgung in diesem Sinne gelten nach § 3a Abs. 1 AsylG Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung grundlegender Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685, 953) keine Abweichung zulässig ist (Nr. 1), oder Handlungen, die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass einer Person davon in ähnlicher wie der in Nummer 1 beschriebenen Weise betroffen ist (Nr. 2). Zwischen dem Verfolgungsgrund und den als Verfolgung eingestuften Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen muss nach § 3a Abs. 3 AsylG eine Verknüpfung bestehen. Die Verfolgung kann nach § 3c AsylG ausgehen von dem Staat (Nr. 1), Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (Nr. 2) oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (Nr. 3). Weiter darf für den Ausländer kein interner Schutz nach § 3e AsylG bestehen. Bei der Prognose, ob diese Umstände eintreten werden, ist der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit („real risk“) zugrunde zu legen.

Ein Antrag kann insoweit nur erfolgreich sein, wenn das Gericht davon überzeugt ist, dass das vom Asylsuchenden behauptete individuelle Schicksal und die zu treffenden Prognose, dass dieses die Gefahr politischer Verfolgung begründet, zutrifft. Angesichts der in aller Regel nur bedingt zur Verfügung stehenden anderweitigen Erkenntnisquellen kommt bei der Beurteilung den persönlichen Angaben des Asylsuchenden eine gesteigerte Bedeutung zu. In der Folge setzt die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft gem. § 3 AsylG voraus, dass der Asylsuchende den Sachverhalt, der sein Verfolgungsschicksal belegen soll, schlüssig darlegt. Dabei obliegt es ihm, unter genauer Angabe von Einzelheiten und gegebenenfalls unter Ausräumung von Widersprüchen und Unstimmigkeiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, der geeignet ist, das Asylbegehren lückenlos zu tragen (BVerwG, Urt. v. 16. April 1985 - 9 C 109/84 -, BVerwGE 71, 180-183).

Eine Beweiserleichterung gilt für Vorverfolgte. Nach Artikel 4 Abs. 4 der zur Auslegung der §§ 3 ff. AsylG ergänzend heranzuziehenden (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG) Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die

Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (sog. Qualifikationsrichtlinie; im Folgenden: QRL) ist die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder von solcher Verfolgung unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist. Etwas Anderes soll nur dann gelten, wenn stichhaltige Gründe gegen eine erneute derartige Bedrohung sprechen. Dadurch wird der Vorverfolgte von der Notwendigkeit entlastet, darzulegen, dass sich die verfolgungsbegründenden Umstände bei Rückkehr in sein Herkunftsland erneut realisieren werden (VG Köln, Urt. v. 24. März 2017 - 18 K 1837/16.A - juris Rn. 16). Als vorverfolgt gilt ein Schutzsuchender dann, wenn er aus einer durch eine eingetretene oder unmittelbar bevorstehende Verfolgung hervorgerufenen ausweglosen Lage geflohen ist. Die Ausreise muss das objektiv äußere Erscheinungsbild einer unter dem Druck dieser Verfolgung stattfindenden Flucht aufweisen. Die bereits erlittener Verfolgung gleichzustellende, unmittelbar drohende Verfolgung setzt eine Gefährdung voraus, die sich schon so weit verdichtet hat, dass der Betroffene für seine Person ohne Weiteres mit dem jederzeitigen Verfolgungseintritt aktuell rechnen muss (vgl. BVerwG, Urt. v. 24. November 2009 - 10 C 24.08 BVerwGE 135, 252).

In Anwendung dieser Grundsätze ist bei der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft gem. § 3 AsylG festzustellen.

Der Klägerin droht eine geschlechtsspezifische Verfolgung durch ihre Familie in Marokko.

Das Gericht folgt der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs in seiner Entscheidung vom 16. Januar 2024 wonach Frauen insgesamt als einer sozialen Gruppe im Sinne der Richtlinie 2011/95 zugehörig angesehen werden können und ihnen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt werden kann, wenn die in dieser Richtlinie vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind. Dies ist der Fall, wenn sie in ihrem Herkunftsland aufgrund ihres Geschlechts physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt und häuslicher Gewalt, ausgesetzt sind (EuGH, Urt. v. 16. Januar 2024 - C-621/21 juris).

Dieser Grundsatz ist auch auf den vorliegenden Fall anwendbar. Die Situation von Frauen in Marokko stellt sich wie folgt dar: Zwar wird in Marokko die Gleichberechtigung zwischen Männern und Frauen in Art. 19 der marokkanischen Verfassung und in diversen internationalen Abkommen garantiert. Allerdings steht diese rechtliche Gleichstellung in starkem Kontrast zur tatsächlichen Lage in Marokko (zum Ganzen vgl. Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Marokko, 22. November 2022, Seite 15 ff.; Bundesamt für

Fremdenwesen und Asyl - Österreich -, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation: Marokko, 11. August 2023, Seite 35 ff.; Amnesty International, Report: Marokko 2022, 28. März 2023, Seite 4 f.). Insbesondere im ländlichen Raum sind Frauen aufgrund der vorherrschenden traditionellen Einstellungen gesellschaftlichen Zwängen ausgesetzt. Vergewaltigung in der Ehe ist straflos, außerehelicher Geschlechtsverkehr dagegen strafbewehrt. Innerfamiliäre Gewalt kommt oft nicht zur Anzeige. In den seltenen Fällen, in denen doch Anzeige erstattet wird, bleiben die Verfahren für die Opfer oft ergebnislos, da die meist männlichen und voreingenommenen Richter in der Regel zugunsten der Männer entscheiden. Alleinerziehende Mütter und unverheiratete Frauen sind in besonderem Maße Diskriminierung ausgesetzt. Sie sind gesellschaftlich geächtet und werden häufiger Opfer sexualisierter Gewalt (vgl. ACCORD, Anfragebeantwortung zu Marokko: Rückkehr für unverheiratete alleinstehende Frauen mit Kindern, 19. Dezember 2019). Aufgrund der wirtschaftlichen Situation in Marokko sind alleinstehende Frauen auch stärker von Armut betroffen als Männer. Nur etwa 21 Prozent der Frauen sind erwerbstätig, gegenüber 70 Prozent der marokkanischen Männer. Im Jahr 2022 erreichte Marokko beim Gender Inequality Index einen Wert von 0,62 und liegt damit auf Platz 136 von 146 Ländern.

Die Klägerin konnte vorliegend schlüssig und nachvollziehbar darlegen in ihrem Herkunftsland Opfer häuslicher Gewalt durch ihren Vater und ihre Stiefmütter und Stiefgeschwister geworden zu sein. Darüber hinaus konnte sie glaubhaft darlegen, ihr Vater habe versucht sie gegen ihren Willen zwangsweise zu verheiraten. Aufgrund der rechtlichen und tatsächlichen Lage in Marokko war ihr hiergegen kein zumutbarer staatlicher Schutz möglich.

Das Gericht geht deshalb davon aus, dass die Klägerin vorverfolgt ausgereist ist. Es kann nicht mit der nach Art. 4 Abs. 4 RL 2011/95/EU erforderlichen Sicherheit angenommen werden, dass die alleinstehende Klägerin, welche ansonsten über kein verwandtschaftliches Netzwerk in Marokko verfügt, im Falle einer Rückkehr in ihr Heimatland nicht erneut von Verfolgung bedroht ist.

Über die Hilfsanträge war nicht mehr zu entscheiden, da dem unbedingt gestellten Klageantrag bereits in vollem Umfang stattgegeben wurde. Da die Klägerin einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft hat, verliert der Bescheid auch im Übrigen seine Grundlage und war daher aufzuheben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Nach § 83b AsylG ist das Verfahren gerichtskostenfrei.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann Antrag auf Zulassung der Berufung durch das Sächsische Obergericht gestellt werden.

Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Chemnitz innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils schriftlich zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4611) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d der Verwaltungsgerichtsordnung Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Vor dem Sächsischen Obergericht müssen sich die Beteiligten - außer im Prozesskostenhilfverfahren - durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 und 5 VwGO, § 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz). Dies gilt bereits für die Stellung des Antrags auf Zulassung der Berufung beim Verwaltungsgericht Chemnitz.

Anschrift des Verwaltungsgerichts Chemnitz:

Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz